

38. Ist nach Auflösung einer Kommanditgesellschaft der Gesellschafter, welcher das Handelsgeschäft der Gesellschaft mit der Befugnis zur Fortführung der Gesellschaftsfirma übernommen hat, berechtigt, der Firma auch bei dem Abschlusse solcher Geschäfte, mit denen die Gesellschaft sich nicht befaßt hat, sich zu bedienen?

H. G. B. Artt. 22. 24.

I. Civilsenat. Ur. v. 20. Juni 1900 i. S. v. L. (Bekl. u. Widerkl.)
w. B. (Kl. u. Widerbefl.). Rep. I. 120/00.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, welcher in Hamburg eine chemische Fabrik besaß, aber nicht nur mit den Produkten derselben, sondern auch mit anderweit bezogenen Chemikalien und sonstigen Waren, darunter namentlich Petroleum, handelte, ging am 15. Dezember 1898 mit dem Kläger eine Kommanditgesellschaft zum Betriebe einer chemischen Fabrik unter der Firma „Chemische Fabrik L. v. L. & Co.“ ein. Persönlich haftender Gesellschafter war der Beklagte. Nach kurzer Zeit wurde die Gesellschaft wieder aufgelöst, und dabei das Geschäft und der Fabrikbetrieb der Gesellschaft vom Kläger für seine alleinige Rechnung mit dem Rechte der Verbeibehaltung der Firma übernommen. Danach entstanden Streitigkeiten unter den Parteien, welche zu einem Prozesse führten. Der Beklagte als Widerkläger behauptete unter anderem, daß der Kläger unter der genannten Firma auch Geschäfte in Petroleum mache, und stellte den Antrag, ihm dies zu untersagen. Der Kläger bestritt die Behauptung, machte aber zugleich geltend, daß er berechtigt sei, wenn es ihm beliebe, auch im Petroleumhandel der Firma sich zu bedienen. Die Widerklage wurde in der bezeichneten Richtung abgewiesen. Eine Berufung hatte keinen Erfolg. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Zu dem ersten Widerklagantrage behauptet die Revision in erster Linie, daß die getroffene Entscheidung dem Grundsätze der Untrennbarkeit der Firma von dem veräußerten Geschäfte widerspreche. Die Vorschrift im Art. 24 H.G.B., laut deren, wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, ungeachtet dieser Veränderung die ursprüngliche Firma fortgeführt werden kann, beim Austritten eines Gesellschafters jedoch unter der Voraussetzung, daß dieser, sofern sein Name in der Firma enthalten ist, ausdrücklich einwilligt, hat nicht die von der Revision angenommene Tragweite. Sie führt nicht zu der Konsequenz, daß bei Zulässigkeit des Firmenüberganges der Gebrauch der Firma sich auf solche Geschäfte zu beschränken hätte, auf welche vor der Veränderung der Geschäftsbetrieb sich begrenzte. Maßgebend bleibt auch hier die Bestimmung des Art. 15 H.G.B., daß die Firma eines Kaufmannes der Name ist, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Der Art. 22, nach welchem derjenige, der ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag erwirbt, dasselbe unter der bisherigen Firma fortführen kann, wenn der bisherige Geschäftsinhaber ausdrücklich einwilligt, und der oben schon berührte Art. 24 finden ihre Bedeutung darin, daß sie, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Erhaltung des in der Regel an die Firma sich knüpfenden Kredits, sowie der Kundschaft des Geschäftes, eine Abweichung von dem Grundsätze der Firmenwahrheit zulassen, indem sie, gegenüber den allgemeinen Vorschriften der Artt. 16 ff. über die Gestalt der Firma und des Art. 23 über die Unzulässigkeit der Veräußerung der Firma als solcher, die Fortführung der Firma dann gestatten, wenn die Veräußerung derselben mit der des Handelsgeschäftes sich verbindet, oder der in Art. 24 bezeichnete Wechsel in der Person der Geschäftsinhaber eintritt.

Vgl. Motive zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die preussischen Staaten von 1857 S. 17 und 18.

Bedingung für das Recht auf die Fortführung der Firma ist der Erwerb und bezw. die Weiterführung des Geschäftes; allein bei Erfüllung derselben unterscheidet die Firma sich auch fortan in Bezug auf die Zulässigkeit ihres Gebrauches von einer ursprünglich an-

genommenen und ohne Änderung in der Person der Geschäftsinhaber geführten kraft Gesetzes nicht. Zu einem Namen des Geschäftes wird sie auch in diesem Falle nicht; sie ist nicht kraft Gesetzes mit dem Geschäft in eine derartige Verbindung gebracht, daß sie nur für den Betrieb desselben in seiner schlechthin unveränderten Art benützt werden dürfte.

Betreibt der Erwerber das Handelsgeschäft, mit welchem er die Firma übernommen hatte, überhaupt nicht, sondern beginnt er statt dessen ein anderes, so kommt sein Recht auf die Führung der Firma in Wegfall; aber ein solcher Sachverhalt liegt hier nicht vor; der Kläger betreibt die Geschäfte, welche den Gegenstand der Kommanditgesellschaft gebildet hatten, in vollem Umfange, und nur der Vorwurf wird ihm gemacht, daß er zugleich über dessen Grenzen hinaus der Firma sich bediene; dies aber führt nicht die gleichen rechtlichen Konsequenzen herbei. Auch wenn der Erwerber eines Handelsgeschäftes den Umfang desselben erweitert oder es auf andere Gegenstände erstreckt, ja sogar wenn er es allmählich wesentlich umgestaltet, so müssen unter der Voraussetzung, daß die Kontinuität des Betriebes gewahrt bleibt, die Bedingungen für die Zulässigkeit der ferneren Führung der Firma als fortbestehend anerkannt werden.

Vgl. z. B. Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 2 S. 46, 49; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 1 S. 280, Bd. 9 S. 104, 105, Bd. 25 S. 1.

Die Revision behauptet auch selbst gar nicht, daß Kläger das Recht der Führung der Firma verwirkt hätte, sondern sie will dasselbe nur Einschränkungen unterworfen wissen; aber gerade auch dafür läßt sich dem Gesetze eine Grundlage nicht entnehmen." . . .